

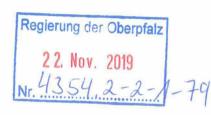
A-14

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • Postfach 10 02 03 • 80076 München

Regierung der Oberpfalz

Emmeramsplatz 8 93047 Regensburt



Abteilung Praktische Bodendenkmalpflege Referat B VI Lineare Projekte

Postfach 10 02 30 80076 München

Ihre Zeichen ROP-SG32-4354.2-2-1-4 Ihre Nachricht vom 19.08.2019

Unsere Zeichen

P-2014-1482-4 S2

Datum

17.11.2019

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)

STR, B 22, St 2156, SAD 42: PFV Umbau der Kreuzung mit der ST 2165 und SAD 42 beit Teunz, Netzknoten 6540

Anlagen: Kartenausschnitt, Denkmalliste

Sehr geehrte

vielen Dank für die Beteiligung an der Planung. Es handelt sich um einen wichtigen Belang, da er Auswirkungen auf die Bauausführung hat.

1. Baudenkmäler

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden, soweit aus den Unterlagen ersichtlich, durch die oben genannte Planung nicht berührt. Sofern in Zukunft innerhalb des Geltungsbereiches weitere Maßnahmen an Baudenkmälern (in Neubaugebieten können unter Umständen Flurdenkmäler betroffen sein) oder in unmittelbarer Nähe davon durchgeführt werden, bittet das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege jeweils zum Bauantrag gehört zu werden.

2. Bodendenkmäler

Auf der Niederterrasse südlich des Cederbachs ist im Planungsraum eine Vermutung bzw. Verdachtsfläche (Inv.Nr. V-3-6540-0002) eingetragen worden, da dieser Bereich aufgrund seiner topographischen Situation auf der Niederterrasse am Zusammenfluss von Murach und Cederbach als siedlungsgünstiger Bereich beurteilt wurde. Südlich des Planungsraums sind einzelne Funde aus der Ur- und Vorgeschichte bekannt, die diese Vermutung unterstützen

Die Vermutungen sind bauvorgreifend durch Begehungen und harte Prospektionen zu untersuchen, auszugraben, zu dokumentieren und zu bergen, falls durch die Baumaßnahme der Erhalt von Bodendenkmälern gefährdet ist.

Aufgrund der Überplanung eines Bodendenkmals und von Vermutungen/Verdachtsflächen sollte spätestens 5 Monate vor Beginn der Baumaßnahme mit archäologischen Sondagen und Untersuchungen begonnen werden, um rechtzeitig und ohne Bauverzögerung die Ausgrabungen durchführen zu können.

In bereits modern überbauten und neu gestalteten Straßenbereichen ist davon auszugehen, dass keine Bodendenkmäler mehr im Boden vorhanden sind. Ausnahmen von der Regel bilden die Straßen aus dem 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts. Hier sind offenbar kaum Bodeneingriffe für die Anlage der Straße durchgeführt worden, so dass die archäologischen Befunde unter den Straßen sehr gut erhalten sein können. Das konkrete Vorgehen ist erst nach dem Prospektionsergebnis möglich.

Die Vorschläge für die Formulierung der Nebenbestimmungen Denkmalpflege finden Sie unter Punkt 4.

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis.

(Zitat aus dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz Art. 7 Absatz 1 Satz 1).

3. Allgemeine Informationen

a. Beeinträchtigung und Auswirkung auf das Schutzgut Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind Hinterlassenschaften von Menschen, vor allem aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit und sind einzigartige Zeugnisse der bayerischen Landesgeschichte. Unter diesen Hinterlassenschaften versteht man nicht nur die Funde (Werkzeug, Geräte, Behältnisse, Bekleidung, Trachtzubehör etc.), die aus unterschiedlichsten Materialien hergestellt sein können, sondern auch die im Boden meist direkt unter dem Humushorizont erkennbaren und erhaltenen Gruben, Gräben, Gräber, Mauern oder auch Schichtpakete (Siedlungsschichten) etc. Funde und im Boden erhaltene auf den Menschen zurückgehende bauliche Veränderungen geben damit direkt ein Zeugnis über Siedlungsform, Bestattungsbrauch und Wirtschaftsgrundlage ab. Indirekt sind auch Rückschlüsse auf Gesellschaftsform und religiöse Vorstellungen möglich.

Die Zerstörungen von Bodendenkmälern entstehen sowohl baubedingt durch die Anlage der Baustraße, der Baustelleneinrichtung als auch anlagebedingt durch die Anlage der Straßentrasse, der Brücken und der Entwässerung oder durch die mit der Baumaßnahme in Zusammenhang stehenden Bau- und Ausgleichsmaßnahmen. Die Beeinträchtigungen können erheblich sein und zur irreversiblen Zerstörung der Bodendenkmäler führen.

b. Schutzmaßnahmen für den Erhalt des archäologischen Erbes

Der Erhalt des archäologischen Erbes, unabhängig davon ob es bekannt ist oder erst während der Baumaßnahme entdeckt wird, ist durch Umplanungen, Überdeckungen, aber auch, falls keine andere das Bodendenkmal erhaltende Alternative umsetzbar ist, durch eine fachgerechte, durch den Maßnahmeträger zu finanzierende Ausgrabung umzusetzen. Auf diese Weise kann das Bodendenkmal nur teilweise als Archivquelle ersetzt werden (BayDSchG Art. 1, 7 und 8).

Eine Einbindung von Bodendenkmälern in Ausgleichsmaßnahmen, die bodenschonend (z.B. extensive Bewirtschaftung) ausgeführt werden, wird empfohlen.

c. Weiteres Vorgehen

Das Vorgehen ist durch die "Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmälern bei Planung und Bau von Straßen in staatlicher Verwaltung" des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26.10.2010 (Az. IIB2/IID3-0752.3-001/07) abgestimmt. Ich schlage vor, dass auf dieser Grundlage verfahren wird.

Ich möchte Sie bitten folgende Auflagen in die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses gemäß Art. 36 BayVwVfG aufzunehmen:

- a) Soweit es durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- b) Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf von 5 Monaten in seinen Bauablauf ein.
- Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und

Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

d) Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Schwandorf erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme und um Weiterleitung an die zuständige Kreisheimatpflege.

Mit freundlichen Grüßen



Hauptkonservatorin

Auszug aus der Denkmalliste der Bodendenkmäler:

Gemeinde Niedermurach, Landkreis Schwandorf

Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen

Inv.Nr. V-3-6540-0002

FlstNr. 491; 491/4; 562; 941; 941/6; 942/2; 943; 944; 945; 947; 948; 948/1; 949; 949/8; 950; 950/1; 950/2;

950/3; 951; 951/1; 952; 953; 953/1; 955; 955/1; 956; 956/1; 958; 959; 967; 982/1; 1001 [Gmkg.

Rottendorf] FlstNr. 190/2 [Gmkg. Teunz]

Gemeinde Teunz, Landkreis Schwandorf

Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen

Inv.Nr. V-3-6540-0002

FlstNr. 491; 491/4; 562; 941; 941/6; 942/2; 943; 944; 945; 947; 948; 948/1; 949; 949/8; 950; 950/1; 950/2;

950/3; 951; 951/1; 952; 953; 953/1; 955; 955/1; 956; 956/1; 958; 959; 967; 982/1; 1001 [Gmkg.

Rottendorf] FlstNr. 190/2 [Gmkg. Teunz]

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege · Postfach 10 02 03 · 80076 München

Landratsamt Schwandorf Untere Denkmalschutzbehörde Wackersdorfer Straße 80 92421 Schwandorf

